

Das Papier wird lebendig

Mit Jahresbeginn dürfen die Ostdeutschen ihre Stasi-Akten sehen. Dem Massenansturm auf die Archive der Gauck-Behörde wird eine Flut von Strafanzeigen gegen

Spitzel und Richter folgen. Doch ein Großteil des DDR-Unrechts kann nicht bestraft werden – schon befürchteten Rechtspolitiker, daß Opfer zu Selbstjustiz greifen.



Beweismaterial Stasi-Unterlagen im ehemaligen Stasi-Hauptsitz in Leipzig, demonstrierende Stasi-Opfer in Berlin: „Der

Der Name Werner Korth steht in Tausenden von Stasi-Akten. Der Generalmajor des MfS war bis zur Wende der am meisten gefürchtete Mann von Schwerin.

Werner Korth, 61, Bezirkschef der Staatssicherheit, war Herr über 3000 Spitzel. Vor ihm hatte kein Bürger ein Geheimnis. Denn alle Schweriner Telefonleitungen führten durch den Abhörkeller seiner Dienststelle am Schweriner Demmlerplatz.

Der Machthaber über das Leben, die Freiheit und die beruflichen Chancen Hunderttausender von DDR-Bürgern beschäftigt die Strafjustiz schon seit dem Sturz des SED-Regimes. Mehr als ein Jahr lang formulierten Staatsanwälte an Ermittlungsaufträgen und Anklagen gegen den Mann, wegen Freiheitsberaubung, Bedrohung, Körperverletzung.

Endlich, vor wenigen Wochen, konnte Korth vom Schweriner Bezirks-

gericht verurteilt werden. Der Stasi-Offizier erhielt eine Freiheitsstrafe – weil er die Stasi-Kasse mit privaten Bauvorhaben geschädigt haben soll.

„Hauptsache“, tröstet der Schweriner Generalstaatsanwalt Alexander Prechtel enttäuschte Bürger, „der hat überhaupt mal was abbekommen.“ Die „echten Sauereien“ der Stasi-Oberen seien eben nur schwer nachzuweisen – Beweise seien kaum zu finden.

Das könnte sich schnell ändern. Von Januar an können die Betroffenen selbst sich über die Akten hermachen. Mit dem Inkrafttreten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes müssen überall in der Ex-DDR Stasi-Oberer wie kleine Denunzianten mit Entlarfung und Enthüllungen durch ihre Opfer rechnen.

Das Papier in den vom Berliner Aktenverwalter Joachim Gauck kontrollierten Archiven überall im Lande wird lebendig: Was kein Ermittler leisten kann, das Filzen von Millionen Akten

nach Details, wird nun, hoffen Bürgerrechtler, vom Volke erledigt.

Millionen jahrelang bespitzelter Untertanen, fürchten die Aktenverwalter in der Berliner Gauck-Zentrale, werden nun Anträge stellen, um aus Papier und Erinnerung die Geschichte der eigenen Unterdrückung zu rekonstruieren. 70 000 Anträge pro Monat erwartet das Stasi-Archiv mindestens.

Und an den Tatorten des nach der NS-Zeit größten organisierten Staatsverbrechens auf deutschem Boden bereitet sich die Strafjustiz auf eine Flut von Verfahren vor: Zu Tausenden werden die Opfer des SED-Regimes Sühne, Rache, Vergeltung fordern.

Fraglich, ob die Justiz der Ungeduld dieser Klientel gewachsen ist. Der Brandenburger Justizminister Hans Otto Bräutigam (SPD) sieht schon Anlaß, vor „Selbstjustiz“ zu warnen: „Der Rechtsstaat wird auch die Täter schützen müssen.“

Um den Volkszorn, den die Öffnung der Archive auslösen wird, nicht eskalieren zu lassen, hat die Justiz in mehreren Ländern ein Crash-Programm vorbereitet. Mit „Spitzenjuristen“, den „besten, die ich kriegen kann“, will der Korth-Ermittler Prechtel beispielsweise eine Sonderabteilung einrichten.

Mit der Eliteeinheit im Rücken möchte Prechtel die Strafanzeigen aus dem Volk entgegennehmen und die Ermittlungen leiten: „Vorrang werden die schlimmen Sachen haben, wie Folter, Mord und Freiheitsberaubung.“

Eine Spezial-Truppe zur Ahndung des SED-Unrechts hat auch das sächsische Justizministerium in Dresden auf-



Rechtsstaat wird auch die Täter schützen müssen



Herkömmlich, darauf weist der Speyrer Staatsrechtsprofessor Helmut Quaritsch hin, würden Gerechtigkeit und Vergeltung beim Sturz von Diktaturen mit blutigen, schnellen Maßnahmen gesucht. Revolutionäre wie die ostdeutschen, die „gewissermaßen mit der Kerze in der Hand“ (Quaritsch) rebellierten, könnten nun nicht verlangen, das blutige Geschäft „von den Organen der Justiz nachholen zu lassen“.

Es trotzdem zu versuchen, heißt nach den Worten des Erfurter Generalstaatsanwaltes Thomas Hutt, „sich zwischen Lächerlichkeit und politischem Fehltritt“ zu bewegen. So ging es jedenfalls seiner Behörde, die den ehemaligen Erfurter SED-Chef Gerhard Müller allein Ernstes angeklagt hat, weil er vier Bockbüchslinten aus einem Sonderfonds für die sowjetischen Streitkräfte bezahlte.

Der „große gesellschaftliche Riß“ zwischen Tätern und Opfern, fürchtet der brandenburgische Justizminister Bräutigam, lasse sich mit den Krümeln, die im Strafgesetzbuch zu finden sind, nicht kitten: Ein „Runder Tisch“ müsse eingerichtet werden, wo – Fortsetzung der ostdeutschen Revolution mit anderen Mitteln – Täter und Opfer miteinander ins reine kommen.

Vom Strafrecht sind der Vergangenheitbewältigung enge Grenzen gesetzt:

▷ Im Regelfall kann SED-Unrecht nur bestraft werden, wenn es nach dem – von der

SED diktierten – Recht der DDR strafbar gewesen ist;

▷ das DDR-Recht räumte Spitzeln und Richtern weite Spielräume und Befugnisse ein, die ihr Verhalten rechtfertigen können;

▷ die Fälle, in denen ausnahmsweise das schärfere West-Strafrecht anwendbar ist, sind zum größten Teil verjährt;

▷ in fast allen anderen Fällen droht die Verjährung schneller, als die Justiz arbeiten kann.

Einen Eindruck von den Schwierigkeiten, die ihnen bevorstehen, haben die Ermittler in den neuen Ländern und in Berlin bereits, seit sie nahezu täglich Post von Hans-Jürgen Grasemann bekommen. Der Staatsanwalt Grasemann ist Verwalter der Unterlagen, die seit 1961 in der Dokumentationsstelle für DDR-Unrecht in Salzgitter gesammelt worden sind. Nun verteilt er seine Ar-

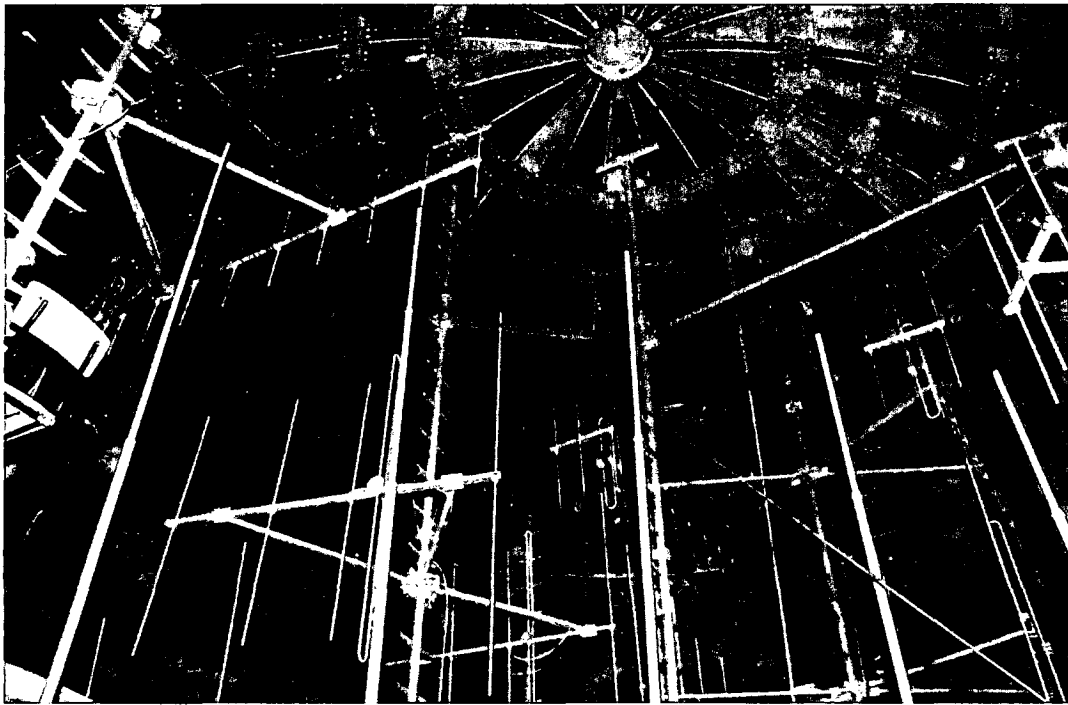


Verurteilter Stasi-Chef Korth
Enthüllungen durch die Opfer?

gestellt. Doch der verantwortliche Generalstaatsanwalt Günther Hertwig ist selbst nicht so sicher, ob das etwas bringt. „Die Fälle werden uns überschwemmen“, ahnt Hertwig, „dazu reicht unsere Arbeitskraft nicht.“

Mit der drohenden Überschwemmung fertig zu werden wird auch Spitzenjuristen nicht gelingen – seien es noch so viele. Eine „gewaltige Enttäuschung“ prophezeien Bürgerrechtler wie der Berliner Abgeordnete vom Neuen Forum Hans Schwenke den Betroffenen. Den Kennern der Stasi-Akten ist klar, daß der größte Teil des DDR-Unrechts gar nicht justitiabel ist.

Mit dem gleichen Problem müssen sich bereits seit langem die Berliner Staatsanwälte auseinandersetzen, die gegen die ehemalige SED-Spitze um Erich Honecker ermitteln: Es gibt bislang weder Regeln noch Erfahrungen über die Beseitigung einer Diktatur vor den Landgerichten eines Rechtsstaats.



Abhörantennen der Stasi*: „Anmaßung staatlicher Befugnisse“

chivbestände über die Kollegen an den Tatorten.

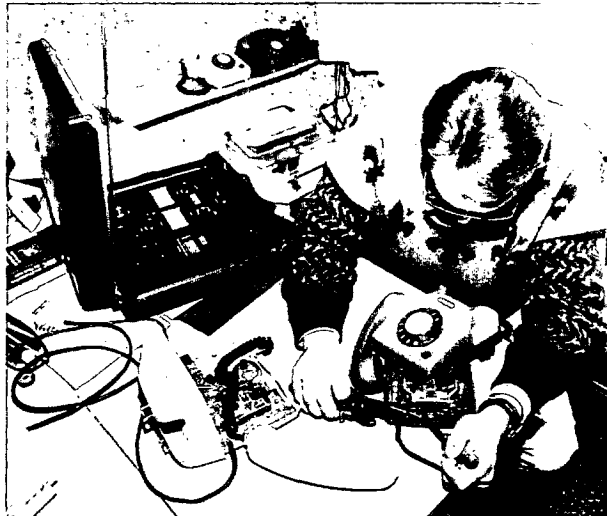
In Aktenbündeln mit jeweils 60 bis 80 Fällen treffen die Salzgitter-Unterlagen so ständig bei der Staatsanwaltschaft in Berlin ein. Über 1000 Verfahren wegen politischer Urteile aus der DDR lagern inzwischen bei den Berliner Ermittlern – keiner hat Zeit, sich drum zu kümmern.

Mehr als 30 000 Fälle mutmaßlicher

Rechtsbeugungen durch DDR-Richter hat Grasmann abzugeben. Dabei weiß der erfahrene Strafrechtler, daß die meisten Fälle nur statistischen Wert haben: „Es wird Aussage gegen Aussage stehen, und es wird der Nachweis der Rechtsbeugung nicht möglich sein.“

Wie schwer es ist, den SED-Juristen mit den Mitteln des Strafrechts beizukommen, erfuhr als eine der ersten die technische Assistentin Ingrid Faber aus Goslar. Weil die ehemalige DDR-Bürgerin angeblich die Flucht nach Westen vorbereitet hatte, war die Frau 1973 in Magdeburg zu zweieinhalb Jahren Haft verurteilt worden.

Von der SED-Juristin, die daran schuld war, gab die Verurteilte den Er-



Beseitigung von Wanzen aus DDR-Telefonen
Gesetzeslücke für Lauscher

mittlern schon gleich nach der Wende eine vage Beschreibung: „Etwa 35 Jahre alt, stark blondierte Haare, stark geschminkt.“ Die junge Blonde war in den siebziger Jahren Staatsanwältin in Magdeburg und hat das Urteil gegen die DDR-Bürgerin durchgesetzt.

Vor wenigen Wochen erst haben die Staatsanwälte, die nun in Magdeburg die Geschäfte führen, das Verfahren gegen die Faber-Anklägerin eingestellt – nicht etwa, weil die DDR-Juristin nicht namhaft zu machen war, der Name ist mittlerweile bekannt, sondern „mangels hinreichenden Tatverdachts“.

In der Einstellungsbegründung heißt es, die Verurteilung wegen Republikflucht sei nicht als Rechtsbeugung straf-

bar – „bei der Durchführung dieses Strafverfahrens haben sich die Richter und Staatsanwälte an das geltende Strafrecht der DDR gehalten“.

Tatsächlich ist wegen Rechtsbeugung – in der Bundesrepublik (Paragraph 336) nicht anders als nach DDR-Recht (Paragraph 244) ein Verbrechen – nur zu belangen, wer als Staatsanwalt oder Richter das Gesetz „wissentlich“ falsch anwendet. Ein DDR-Gesetz falsch anzuwenden aber war für einen linientreuen Juristen kaum möglich.

Denn aberwitzig weit und vage waren die Formulierungen des politischen Strafrechts – da paßte alles drunter. „Gummiarti-

ge Tatbestände“, so der Ost-Berliner Strafrechtsprofessor Horst Luther, der schon im alten Staat lehrte, seien die Spezialität des untergegangenen Regimes gewesen. Parole: „Keine Zäune setzen.“

Unbegrenzte Anwendung erlaubten Vorschriften wie die über „staatsfeindliche Hetze“ (Paragraph 106), die denjenigen mit Haft bis zu zehn Jahren bedrohte, der die „Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse“ wagte. Strafbar war ebenso die „Behinderung staatlicher Organe“ (Paragraph 104).

Aussichtsreicher für die Ankläger sind Fälle, in denen die Verurteilung auf verdrehte oder gar frei erfundene Fakten gestützt ist – vorausgesetzt, die Richter wußten, was sie taten. Eine Reihe solcher Fälle glaubt Wolfram Klein, stellvertretender Chef der Magdeburger Staatsanwaltschaft, am Wickel zu haben.

Klein will Richter anklagen, die offenbar bei der Devisenbeschaffung mit willkürlich harten Urteilen geholfen haben: Je höher die Haftstrafe für politische Gefangene, desto höher die Freikaufsumme, die Bonn in die DDR-Kasse zahlte, um solche Opfer auszulösen.

Wie schon einmal – nach dem Ende der NS-Zeit – diskutieren Juristen wie Klein nun die Frage, ob Richter auch für die formell gesetzestreue Verletzung übergeordneter Rechtsgrundsätze, des Naturrechts oder der Menschenrechte, zur Verantwortung gezogen werden sollen. Manche Strafrechtswissenschaftler wie beispielsweise der Bonner Professor Gerald Grünwald argumentieren leidenschaftlich dagegen: „Die Verwandlung

* In einer Richtfunkstation auf dem Brocken.

„Wir sind total überfordert!“

Die Gauck-Behörde: kein Geld, kein Personal – aber Hunderttausende Anfragen

Die Akten-Aufseher in Dresden kapitulierten, noch ehe der Ansturm auf die Hinterlassenschaft der DDR-Staatssicherheit richtig begann.

Im November, rund sechs Wochen vor Inkrafttreten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, machte Sonja Rottig, Leiterin des Archivs für die Akten der ehemaligen Staatssicherheit in der sächsischen Hauptstadt, ihren Laden für den Publikumsverkehr dicht. Wer in Zukunft etwas von der örtlichen Gauck-Behörde wolle, müsse sich an die Zentrale in Berlin wenden.

Im Dresdner Archiv, in den Kellerräumen eines früheren MfS-Untersuchungsgefängnisses, läuft seit langem kaum etwas. Die Stasi-Akten, zum Teil aus Platznot einfach auf den Gängen gestapelt, vergammeln in feuchten, schlecht durchlüfteten Räumen. Einige Aktenberge sind durch die Feuchtigkeit zu einem unleserlichen Brei verquollen.

Die knapp 20 Mitarbeiter, eingepfercht in muffigen Arbeitszellen, kommen mit der Arbeit nicht hinterher. Weniger als die Hälfte des Aktenbestandes ist bisher archiviert. Zugleich steht die Dresdner Außenstelle der Gauck-Behörde vor einem Wust unerledigter Stasi-Überprüfungen für sächsische Behörden, Universitäten und Parteien.

Die Zustände im Stasi-Archiv Dresden sind exemplarisch für die Situation der Gauck-Behörde. Den Akten-Verwaltern, auf deren Beitrag zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit so viele hoffen, fehlt das Nötigste: qualifiziertes Personal, vernünftige Gebäude und technische Ausstattung.

Schon jetzt stapeln sich bei der Behörde 200 000 unerledigte Anfragen – vor allem Anträge auf Stasi-Überprüfungen. Rund 100 000 sind bisher beantwortet worden.

Ab Januar droht den Mitarbeitern des Ex-Pfarrers Joachim Gauck noch mehr Arbeit. Dann ist der Stasi-Check nicht mehr auf Parlamente und

den Öffentlichen Dienst beschränkt. Selbst Notare, Gemeindevertreter oder leitende Angestellte in Betrieben können auf mögliche Stasi-Verbindungen überprüft werden.

Und jeder Bürger wird bei der Gauck-Behörde Erkundigungen über Stasi-Aufzeichnungen zu seiner Person einziehen dürfen. Die Opfer der Staatssicherheit werden ihre Akten sehen, die Namen ihrer Peiniger in MfS-Diensten erfahren und Kopien der Unterlagen mit nach Hause nehmen können.



Stasi-Kläranlage

Die Zeit

„Über uns wird eine Flut hereinbrechen“, prognostiziert Klaus Richter, Referatsleiter bei der Gauck-Behörde in Berlin.

Jeder dritte Ostdeutsche will Auskunft über Stasi-Aufzeichnungen einholen: „Wir sind schon jetzt total überfordert, doch dann wird allein die Bewältigung des Posteingangs ein Problem.“ Die meisten Anfrager werden mehrere Monate, viele länger als ein Jahr auf Auskunft warten müssen.

Die akute Personal- und Raumnot der Behörde läßt ein höheres Tempo nicht zu. Wie in Dresden fehlt es auch in anderen Außenstellen der Gauck-Behörde an Platz – für eine ordentliche Aufbereitung der Akten ebenso wie für Mitarbeiter und Besucher.

Beim Kampf um neue Gebäude zog die Gauck-Behörde den kürze-

ren gegenüber Landesbehörden und West-Konzernen.

„Gegen Firmen wie Siemens“, so Hansjörg Geiger, Gauck-Stellvertreter und Direktor der Akten-Behörde, „können wir nicht konkurrieren.“

Jetzt sollen Büro-Container aufgestellt werden, um Abhilfe zu schaffen. Doch dem Gesetzauftrag, Dokumentationszentren über die Stasi-Vergangenheit der DDR einzurichten, wird die Gauck-Behörde, unter anderem wegen mangelnder Unterstützung durch die ostdeutschen Landesregierungen, bis auf weiteres nicht nachkommen können.

Zuviel Hilfe wollten aber auch die Bonner nicht geben.

Nur eine Stunde nachdem das Stasi-Unterlagen-Gesetz im Plenum des Bundestages verabschiedet worden war, strich der Haushaltsausschuß Mitte November mit den Stimmen der christlich-liberalen Regierungskoalition die Aufstockung des Gauck-Etats vorläufig um die Hälfte zusammen.

Der Rest solle erst später freigegeben werden, wenn konkreter Bedarf vorliege. Statt

mit 3600 Stellen muß die Behörde nun vorerst mit rund 2000 auskommen.

Durchschnittlich 600 Minuten Arbeitszeit, so die Schätzung des Gauck-Direktors Geiger, brauche eine eingespielte Behörde, um eine Stasi-Akte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufzubereiten, von der oft mühsamen Suche in den Archiven bis zur Durchsicht auf schutzwürdige Interessen Dritter.

Doch von einem eingespielten Team kann bei der Gauck-Behörde bislang keine Rede sein. Die Umsetzung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes wird auf längere Sicht nur schleppend vorangehen. Für die erhoffte Aufarbeitung des Stasi-Erbes, so Geiger, „wird der 1. Januar noch nicht der Befreiungsschlag sein“.

einer Gesetzesbefolgung in eine Gesetzesverletzung“ sei das Letzte, was eine rechtsstaatliche Justiz sich erlauben dürfe.

Die Forderung, auch die richterliche Verletzung überpositiven Rechts zu bestrafen, wäre jedenfalls mit dem Wortlaut der Rechtsbeugungsregelung im DDR-Strafgesetz nicht vereinbar – und ebenso wenig mit dem Verfassungsgrundsatz, daß niemand, auch ein Richter nicht, unter Berufung auf ungeschriebenes Recht verurteilt werden darf.

Nicht nur durch Verfassungsrecht, sondern ausdrücklich durch die Regelungen im Einigungsvertrag ist die Justiz gehalten, das Unrecht des DDR-Regimes an dessen eigenen Maßstäben zu messen – für manche Juristen im Kopf kaum auszuhalten. „Ist nur das vorwerfbar, was auch in dem System der SED

Offen ist so, was mit der Anklage gesehen wird, die Ermittler wegen der organisierten Lauscherei im Magdeburger Fernmeldeamt vorbereiten. Spitzel filzten dort nicht nur die Briefe nach West-Geld, sondern hatten auch das „Grenzkabel“ angezapft, über das West-Gespräche liefen.

Vor Gericht in Magdeburg soll deshalb der Stasi-Bezirkschef Wilfried Müller, 60, der die Lauschaktion ganz unverhohlen den Reportern von *Super-Illu* erläuterte. Der Befehl aus dem MfS habe gelaute: „Die Bereiche Post und Fernmeldewesen werden verstärkt durch feindliche Kräfte genutzt. Die zuständigen Organe haben entsprechende Maßnahmen einzuleiten.“ Das, sagt Stasi-Müller, „war für uns ein Signal“.

Hatte der Mann das Bewußtsein, etwas Strafbares zu tun? „Ich ging davon

Einerseits häuften sich die Proteste wegen zögerlicher Ermittlungen, gingen seine Leute mal härter ran, sei andererseits sofort von „Siegerjustiz“ die Rede.

Um das Gerede von der „Siegerjustiz“ zu vermeiden, zögern in den neuen Ländern viele Ankläger, von einer umstrittenen Vorschrift im West-Strafgesetz Gebrauch zu machen, die zur Zeit des Kalten Krieges als scharfe Waffe gegen Stasi-Schnüffler erdacht wurde: Paragraph 241a über die „politische Verdächtigung“.

Das Gesetz von 1951 bedroht jeden mit Haft bis zu fünf Jahren, der

einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden.

Das Gesetz, das sich liest, als sei es von Bürgerrechtlern nach der Wende gemacht, ist fast unbekannt, weil es aus naheliegenden Gründen 40 Jahre lang von nahezu rein akademischer Bedeutung war: Nur selten geriet ein DDR-Denunziant mal an ein westdeutsches Gericht.

Und selbst dann hatte er wenig zu fürchten: Die Spitzel-Vorschrift, so galt es jedenfalls seit dem Grundlagenvertrag von 1972, schützt allein Bürger im Machtbereich der bundesdeutschen Justiz vor Übergriffen durch Ost-Spitzel. Was die DDR mit ihren eigenen Leuten machte, ging nach einhelliger Rechtsauffassung die westdeutschen Strafverfolger nichts an.

Mit der gutnachbarlichen Selbstbeschränkung der West-Justiz bei der Anwendung des Paragraphen 241a brach der Bundesgerichtshof (BGH) 1980 in einem Urteil, das vielen Juristen als mit dem Strafrecht kaum vereinbar und als Rückfall in den Kalten Krieg erschien: Der Paragraph, so der BGH, gelte auch zum Schutz der DDR-Bürger vor ihrer eigenen Stasi.

Die Richter gingen sogar noch weiter: Nicht nur der Straftatbestand der politischen Verdächtigung sei auf DDR-interne Taten anwendbar – ebenso müsse West-Strafrecht herangezogen werden, um alle Übel ahnden zu können, die DDR-Bürgern in der Folge strafbarer Denunziationen angetan werden.

Inhaftierung als Folge einer Stasi-Schnüffelei kann so beispielsweise als Freiheitsberaubung nach Paragraph 239 Strafgesetzbuch West angeklagt werden: Das gesamte Unrechtssystem der DDR wurde nach der BGH-Logik –



Salzgitter-Archivar Grasemann (M.), Mitarbeiter: „30 Jahre vergeblich gearbeitet“?

vorwerfbar war?“ mokiert sich der Frankfurter Oberlandesgerichtspräsident Horst Henrichs.

Es sieht so aus. Auf die Henrichs-Formel läßt sich tatsächlich ein Großteil der Kleinarbeit zurückführen, die Strafrechtlern nun bevorsteht.

Das Ausspionieren der Bürger beispielsweise ist ein Unrecht, das ins DDR-Strafgesetz erst nach dem Sturz des SED-Regimes für die paar Monate bis zur Vereinigung aufgenommen wurde – zu spät. Nicht einmal Hausfriedensbruch – durch Spitzel millionenfach begangen – stand in der DDR unter Strafe. Auch das massenhafte Abhören privater Telefongespräche können die Ermittler nicht anklagen.

Das Fernmeldegeheimnis in der DDR war zwar gesetzlich geschützt – seine Verletzung durch Stasi-Mitarbeiter aber, kleine Lücke, war nirgendwo mit Strafe bedroht.

aus“, sagt er, „daß Mielkes Befehle durch seine Rechtsabteilung gingen.“

Was die Justiz in Magdeburg solchen blauäugigen Erklärungen entgegenstellen kann, ist eine Anklage wegen „Anmaßung staatlicher Befugnisse“ nach Paragraph 224 des DDR-Strafgesetzbuchs.

Deutlicher kann die Schizophrenie der Strafverfolgung im Osten nicht mehr werden: Der Befehlsempfänger Müller, ein treuer Verwalter im Reich des MfS-Chefs Erich Mielke, eine Stütze des Regimes, muß nun mit Strafe nach einer Vorschrift rechnen, die vom SED-Staat, im selben Abschnitt wie die Vorschrift über „ungesetzlichen Grenzübertritt“, zum Schutz der „staatlichen und öffentlichen Ordnung“ der DDR erlassen wurde.

„Unser Strafrecht ist in vielen Teilen für eine solche Aufarbeitung nicht geeignet“, räumt der Magdeburger Müller-Ankläger Klein ein. Der Oberstaatsanwalt sieht sich „zwischen allen Stühlen“:

zunächst theoretisch – zur Strafsache-West.

Die Rechts-Theorie hat nun unerwartet praktische Folgen. Die großzügig verstandene Vorschrift des Paragraphen 241a läßt Delikte, die laut Einigungsvertrag grundsätzlich nach DDR-Recht zu verfolgen sind, als „schon immer“ nach West-Recht strafbar erscheinen.

Die ersten Verfahren nach Paragraph 241a sind in den neuen Bundesländern schon eingeleitet – wegen des vagen Wortlauts der Vorschrift können es schnell Hunderttausende werden. „Man muß aufpassen“, mahnt der Schweriner Generalstaatsanwalt Prechtel, daß der Paragraph „nicht zu Rachefeldzügen“ verwendet werde.

Neuen Unfrieden droht die Vorschrift nach Ansicht des Bonner Strafrechtlers Grünwald zu bringen: Die Norm eröffne „ein weites Feld für Bestrafungen und ein noch weiteres für Bezichtigungen und Verdächtigungen ehemaliger DDR-Bürger untereinander“. Grünwalds Vorschlag: den gefährlichen 241a „sofort aufheben“.

Der Beschluß des BGH von 1980, den westlichen Strafanspruch auf DDR-Unrecht auszuweiten, hat zudem eine unerwünschte Nebenfolge, die bislang kaum beachtet wurde. Für alle Regime-Taten, die nach dieser Rechtsprechung vom West-Strafgesetzbuch erfaßt sind, gelten auch die westlichen Verjährungsfristen.

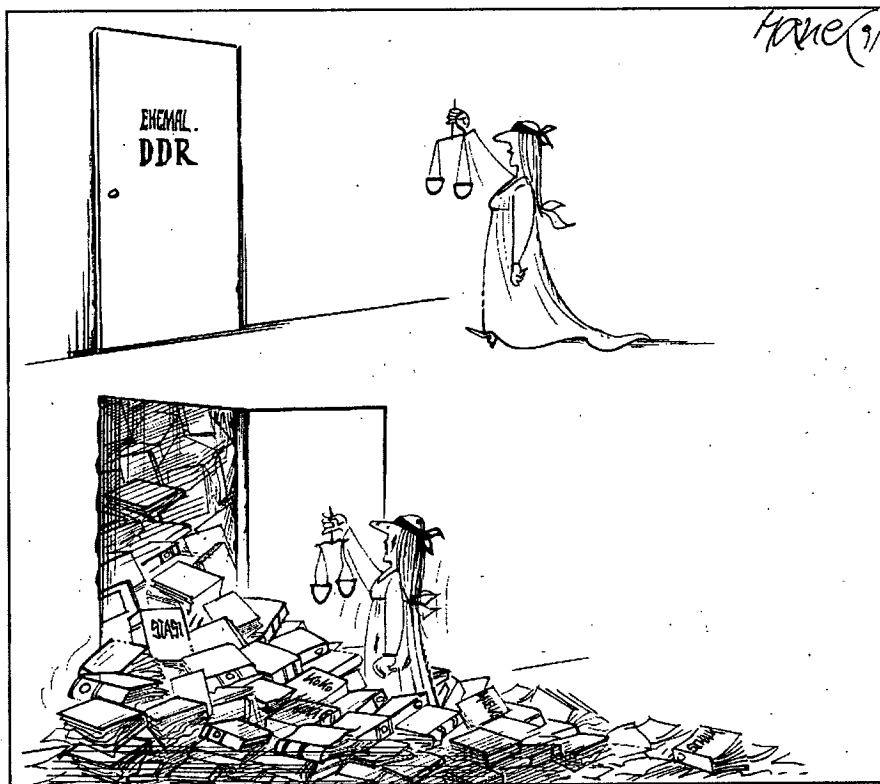
Nicht nur die „politische Verdächtigung“ im Sinne des Paragraphen 241a, sondern ebenso beispielsweise alle Freiheitsberaubungen, die laut BGH ebenfalls unter West-Recht fallen, sind nach fünf Jahren verjährt. Wo immer also vor 1986 ein DDR-Bürger aufgrund von Stasi-Beschuldigungen zu Unrecht verurteilt, verhaftet, gequält wurde, müssen die Täter so straffrei bleiben.

Und täglich können sich mehr Alt-Täter auf der sicheren Seite fühlen. Denn die Verjährung nach West-Recht läuft immer weiter. Und was nach dem bundesdeutschen Strafgesetz verjährt ist, kann auch nicht, sozusagen hilfswiese, nach DDR-Recht angeklagt werden.

Salzgitter-Verweser Grasemann hält diese Rechtslage für ein „Unding“. Wenn sich da nichts ändere, so der Staatsanwalt, „hätte Salzgitter in der Tat 30 Jahre lang vergeblich gearbeitet“.

Auch der Einigungsvertrag hat an dieser fatalen Rechtslage nichts ändern können. Lediglich bei der Anwendung von Ost-Recht haben die Ermittler durch die Vereinbarungen ein wenig mehr zeitlichen Spielraum bekommen.

Nach dem Einigungsvertrag läuft die Verjährung für DDR-Taten, die bei der Vereinigung nach Ost-Recht noch nicht verjährt waren, wieder von vorn: in der Regel also nochmals fünf Jahre; Mordtaten, die noch nicht verjährt waren, können nun – es gilt jetzt die



Frankfurter Allgemeine

West-Regelung – überhaupt nicht mehr verjähren.

Eine Chance, das ältere DDR-Unrecht zu sühnen, besteht aber auch nach diesem Übereinkommen nur, wenn sich ein Hilfsargument durchsetzt, auf das die Justizminister der Länder verfallen sind. Die Verjährung von SED-Taten, so der Trick, sei während des Bestehens der DDR überhaupt nicht gelaufen, folglich auch in keinem Fall abgelaufen. Also habe sie in sämtlichen Fällen, die nach DDR-Strafrecht zu beurteilen seien, erst mit der Vereinigung von vorn zu laufen begonnen.

Das 40jährige „Ruhe“ der Verjährung, so sieht es auch Bundesjustizminister Klaus Kinkel (FDP), sei damit zu begründen, daß der SED-Staat das von ihm selbst erzeugte Unrecht ja nicht verfolgt habe. Und wo keine Strafverfolgung, da keine Verjährung.

Die Argumentation war schon einmal erfolgreich. Mit der gleichen Begründung hat das Bundesverfassungsgericht 1952 entschieden, daß die Verbrechen des NS-Regimes bis 1945 nicht der Verjährung unterlegen haben.

Doch gerade die Anknüpfung an die alte Rechtsprechung macht die neuerliche Argumentation suspekt. „Unrecht in der DDR“, gibt etwa Generalbundesanwalt Alexander von Stahl zu bedenken, „ist nicht vergleichbar mit dem in der Zeit des Nationalsozialismus. In der DDR hat es keinen Freisler gegeben.“

„Mit dem Herzen“, sagt der Schweriner Generalstaatsanwalt Prechtel, sei er

für die Übertragung der Verjährungsregelung von damals auf die DDR-Täter: „Die dürfen so einfach nicht davorkommen.“ Doch „die Vernunft“ sage ihm, daß ein Neubeginn aller Verjährungsfristen nicht viel bringen würde: Für die Masse der Delikte würde dann die Verjährung im Oktober 1995 ablaufen. „In der Zeit“, sagte Prechtel, „ist das ohnehin nicht aufzuarbeiten.“

Der DDR-Richter Edwin Menzeler aus Stassfurt bei Magdeburg muß nun dran glauben. Das Verfahren, das der Magdeburger Ermittler Klein gegen den Juristen wegen Rechtsbeugung führt, soll nach einer stillen Übereinkunft der Ost-Ankläger möglichst schnell bis zum BGH geboxt werden.

Denn der Fall Menzeler ist alt genug für eine Grundsatzentscheidung zum Verjährungsstreit: 1973 hat er eine der umstrittenen Zwangsadoptionen über ein dreijähriges Kind verfügt, dessen Eltern versucht hatten, in den Westen zu fliehen.

Die Karlsruher Richter werden es mit dem Juristen Menzeler nicht leicht haben. Der Richter bestreitet, überhaupt etwas getan zu haben, was verjähren könnte – er habe sich stets streng an Recht und Gesetz gehalten.

Gerade als Richter, vertraute der Mann einer Reporterin von SPIEGEL-TV an, habe er sich dem Recht ganz konsequent unterworfen: Im Straßenverkehr habe er stets „die Höchstgeschwindigkeit eingehalten“, sogar „die Sichtfahrregeln bei Nacht“.